



Rudolf-Steiner-Schule  
Hamburg-Bergstedt

# Schulordnung

Präambel  
Gremien und Arbeitskreise  
Schulregeln  
Hausordnung  
Maßnahmen bei Verstößen

## Präambel

Die Rudolf Steiner Schule Hamburg-Bergstedt hat sich zur Aufgabe gesetzt, ein Ort der Bildung, Erziehung und Begegnung zu sein, an dem die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Entwicklung der individuellen Persönlichkeit einer jeden Schülerin / eines jeden Schülers im Vordergrund steht. Grundlage für die Bildungs- und Erziehungsziele ist die Waldorfpädagogik Rudolf Steiners und das ihr zugrunde liegende Menschenbild. Hierbei richtet sich die Erziehung auf die Entwicklung des ganzen Menschen, seines Denkens, Fühlens und Wollens.

Da wir alle Menschen als frei und gleich an Würde und Rechten ansehen, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache und Religion, wollen wir mit der Wahrnehmung unserer erzieherischen Aufgaben auch einen gesellschaftlichen Beitrag leisten, der inspiriert ist von dem Ideal des solidarischen Zusammenlebens aller Menschen.

Die ganze Schulgemeinschaft, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern kann durch eine offene Begegnungskultur, Toleranz und Achtung dazu beitragen.

# 1. Gremien und Arbeitskreise

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsorgane Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Lehrerkonferenz sind durch die Vereinssatzung bestimmt, deren Arbeitsweise wird ergänzend durch die jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt. Die nachfolgende Beschreibung dieser Organe und der von diesen Organen berufenen Delegationen in der Schulordnung hat daher lediglich informellen Charakter im Sinne einer möglichst umfassenden Darstellung der vielfältigen Gremienarbeit innerhalb der Schulgemeinschaft.

## Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz leitet kollegial die Schule. Sie ist ein eigeninitiatives, nicht weisungsgebundenes Beschlussorgan für alle pädagogischen Fragen. Ihr gehören alle hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins an. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern können durch die SLG (s.u.) und den Personalkreis einmütig kooptiert werden.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.

Die Lehrerkonferenz tagt mindestens 1 Mal jährlich in den ersten 4 Wochen des Schuljahres. Weitere LK's können auf Antrag der SLG, der Geschäftsführung oder mindestens fünf Mitgliedern einberufen werden.

Die LK beschließt ihre Geschäftsordnung, die Wahl der Mitglieder der SLG und des Personalkreises sowie Personalvorschläge zur Bestellung der Geschäftsführung und entsendet eine Vertreterin / einen Vertreter in den Hamburger Elternrat.

Die LK beruft folgende Gremien und Delegationen:

- Pädagogische Konferenz
- Technische Konferenz
- Schulleitungsgruppe (SLG)
- Personalkreis

## Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- Bestellung der Geschäftsführer (auf Vorschlag der Lehrerkonferenz) und deren Abberufung
- Erarbeitung des Haushaltsplanes gemeinsam mit der Geschäftsführung
- Überwachung der Haushaltsführung
- Beratung der Geschäftsführung

An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Geschäftsführer grundsätzlich teil.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## Geschäftsführung

Die beiden Geschäftsführer (die Satzung schreibt mindestens zwei vor) vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, obliegen den Geschäftsführern gemeinsam in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch den Aufsichtsrat bestellt und können durch diesen auch abberufen werden.

Sie pflegen eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit mit der Schulleitungsgruppe, dem Personalkreis, der Lehrerkonferenz und dem Aufsichtsrat. Mindestens ein Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Geschäftsführerkonferenzen der Landesarbeitsgemeinschaft Hamburg teil. Die Geschäftsführer sind Ansprechpartner der Schulbehörde bei Beschwerden über die Schule.

## Schulleitungsgruppe

Die Schulleitungsgruppe (SLG) führt alle Bereiche der Schule, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand und dem Personalkreis unterstehen.

Sie ist dafür verantwortlich, dass sich die Schule als Waldorfschule weiterentwickelt, die für die Durchführung der Aufgaben der Schule nötigen Beschlüsse zustande kommen und durchgeführt werden, Abstimmungen mit der Geschäftsführung und dem Personalkreis regelmäßig stattfinden, die Aufgaben im Rechtsbereich, die der Schulleitung obliegen, wahrgenommen werden, bestehende Prozesse durchgeführt, koordiniert, delegiert werden (auch die Ämter), zu auftretenden Fragen mit dem Kollegium sogenannte Beratungskonferenzen stattfinden, das Kollegium durch wöchentliche Berichte Einblick in die Arbeit der SLG erhält, die Schulgemeinschaft über wichtige Veränderungen und Entwicklungen informiert wird. Die SLG setzt sich aus 3 Kollegen zusammen, die vom Kollegium gewählt werden. Eine Amtsperiode beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich, die Mitgliedschaft kann maximal 3 Amtsperioden betragen.

## Personalkreis

Die Aufgabe des Personalkreises (PK) ist die Findung und Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personalentwicklung, die Bearbeitung von Konflikten im Personalwesen und die Auflösung von Arbeitsverhältnissen.

Die im Personalkreis verhandelten Inhalte sind vertraulich.

Die Mitglieder des Personalkreises werden aus dem Kreis der Lehrerkonferenz gewählt; die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Jeweils zum Schuljahresende geben Personalkreis und Schulleitungsgruppe in der Lehrerkonferenz einen Arbeits- und Rechenschaftsbericht.

## Elternvertretung

Die Versammlung der EV –die Elternvertreterkonferenz (EVK)– arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die zuletzt im Schuljahr 2007/2008 überarbeitet wurde.

Zwei (manchmal auch 3) EV werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von 2 Jahren in ihren Klassen gewählt.

Die Aufgabe der EV ist es, Ansprechpartner für Eltern und Lehrerinnen und Lehrer ihrer Klassen, sowie Interessensvertreter der Klassenelternschaft zu sein, regelmäßig an den Elternabendvorbereitungen in den Klassen und an den EVK teilzunehmen und für einen Informationsfluss aus der EVK in die Klassen sowie umgekehrt zu sorgen.

Der **Sprecherkreis** der EV wird in geheimer Wahl in der EVK für 2 Jahre gewählt. Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung und Leitung der EVK, regelmäßiger Austausch mit der Schulleitungsgruppe, mit ihr zusammen die Vorbereitung des Schulforums, er ist Vertretungsorgan gegenüber den anderen Gremien der Schule und nimmt Themen für die EVK entgegen.

Die **Elternvertreterkonferenz (EVK)** findet ca. einmal im Monat statt. Nach vorheriger Anmeldung ist die Teilnahme an den Konferenzen grundsätzlich jedem zugänglich.

Themenwünsche, Anregungen und Fragen, die hier behandelt werden sollen, werden durch EV und den Sprecherkreis entgegen genommen. Themenbezogen wird im Plenum oder in Arbeitsgruppen gearbeitet. Die Protokolle jeder Sitzung sind öffentlich in einem Ordner im Schulsekretariat einsehbar. Darüber hinaus gibt es verabredete vertraulich zu behandelnde Themen.

Die Anwesenheit des Mitgliedes des Hamburger Elternrates unserer Schule sorgt für den Informationsfluss auf regionaler und überregionaler Ebene.

## Schülervertretung

Die Aufgabe der Schülervertretung (SV) ist es, für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe eine Kommunikationshilfe zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und den anderen Gremien zu sein. Das umfasst Themen wie zum Beispiel Streit zwischen den Parteien, Organisation von Veranstaltungen und Mitspracherecht. Die SV muss unparteiisch zwischen den Gruppen verhandeln und versuchen auch für die anderen eine gute Lösung zu finden, obwohl sie im Hauptauftrag für die Schülerinnen und Schüler als Sprachrohr und Stütze funktionieren soll.

Die Klassen wählen zwei Klassensprecherinnen oder Klassensprecher, die mit den anderen Vertreterinnen und Vertretern aus den Oberstufenklassen mindestens zweimal im Monat zusammen kommen.

In den Konferenzen werden Probleme besprochen und Neues geplant.

Es wird eine Ansprechpartnerin / ein Ansprechpartner und eine Verbindungslehrerin / ein Verbindungslehrer gewählt.

## Gesprächslotsen

Die Gesprächslotsen sind ein Gremium zur Förderung der Kommunikation und vermitteln in schwierigen zwischenmenschlichen Situationen.

Das kann unter anderem eine Unterstützung / Moderation eines Elternabends sein, oder Klärungshilfe bei Missverständnissen zwischen Eltern und Lehrerinnen / Lehrern oder Lehrerinnen / Lehrern und Schülerinnen / Schülern, Schlichtung zwischen Schülerinnen / Schülern, Hilfe in Mobbing-situationen, oder es wird eine Mediation bei handfesten Konflikten angeboten.

In Streit- oder Konfliktfällen werden begleitete Einzelgespräche und / oder Gruppenmoderationen durchgeführt.

Auch die Entwicklung einer Schülerkonflikthilfe / Streitschlichter (zusammen mit der Schülervertretung) sowie die Vernetzung mit externen Moderatorinnen / Moderatoren zu einer schulübergreifenden Konflikthilfe gehören in den Arbeitsbereich dieses Gremiums.

Mitglieder der Schulgemeinschaft, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern können dieses Amt übernehmen.

Sie werden auf Vorschlag der ganzen Schulgemeinschaft auf einem Schulforum oder ähnlicher Einrichtung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahrung der Vertraulichkeit gilt auch über die Amtszeit hinaus.

## 2. Schulregeln

Die Schule ist ein begrenzter Lebensraum, den täglich viele Menschen miteinander teilen, daher sind Meinungsunterschiede und Interessenkonflikte nichts Ungewöhnliches.

Der Wille und die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit, Auseinandersetzungen offen und fair zu führen, die (andere) Meinung des Gegenübers zu respektieren und nach einer konsensorientierten Lösung zu suchen ermöglichen eine für alle Seiten förderliche Arbeitsatmosphäre. Um dies zu ermöglichen bedarf es unterstützender Regeln.

### **Unterricht:**

Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen, pünktlichen und aktiven Mitwirkung am Unterricht und aller sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Klassenreisen, Praktika, Chor- und Orchesterprojekte verpflichtet.

Urlaub sowie Befreiung von einzelnen Fächern sind von der Erziehungsberechtigten / dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen und können von der Schulleitung nur in besonderen Fällen genehmigt werden.

Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit behördlicher Genehmigung, die jederzeit widerrufen werden kann, für längere Zeit dem Schulbetrieb fern bleiben.

Beurlaubungen unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien bedürfen der besonderen Genehmigung der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers und der Schulleitung.

Bei Krankmeldungen oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus anderen dringenden Gründen verhindert ist an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, muss die / der Erziehungsberechtigte dies schon am ersten Tag des Fernbleibens der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer oder der Betreuerin / dem Betreuer mitteilen und bei Wiederteilnahme am Unterricht nochmals schriftlich entschuldigen.

### **Pause:**

Die Klassenlehrerinnen / Klassenlehrer der Klassen 1 bis 3 regeln eigenständig, wo sich ihre Schülerinnen und Schüler in der Pause aufhalten. Ihre Pausenzeiten sind von denen der übrigen Schülerinnen und Schüler unabhängig.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 4 bis 13 bestimmen selbst, ob sie sich in der Pause im Schulhaus oder auf dem Pausenhof aufhalten. Wenn sie sich in den Klassenräumen aufhalten, müssen die Türen der Klassenräume geöffnet bleiben. Die Fachräume und Ausweichklassen sind während der Pause verschlossen, sie sind keine Aufenthaltsräume.

### **Verlassen des Schulgeländes während Unterrichtszeit:**

Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klasse 10 dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht auf eigene Verantwortung verlassen. (Ausnahmen werden durch Klassenlehrerinnen / Klassenlehrer / Betreuerinnen / Betreuer / Fachlehrerinnen / Fachlehrer geregelt). Ab Klasse 11 ist dies gestattet.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 – 13, welche die Schule z.B. wegen Krankheit verlassen müssen, melden sie sich bei einer Lehrerin / einem Lehrer ab. Von der Lehrerin / vom Lehrer wird dies im Klassenbuch vermerkt. Unterlässt die Schülerin / der Schüler die Abmeldung gilt seine Abwesenheit als unentschuldigtes Fehlen.

**Mobbing** wird nicht geduldet.

Nach der allgemein anerkannten Definition des norwegischen Psychologen Dan Olweus bedeutet Mobbing im schulischen Bereich, dass "ein oder mehrere Individuen, wiederholte Male und über einen Zeitraum negativen Handlungen von einem oder mehreren Individuen ausgesetzt sind". Negative Handlungen können verbal (drohen, verspotten, beschimpfen, Gerüchte verbreiten), physisch (schlagen, schubsen, treten, kneifen, festhalten) oder nonverbal (Grimassen schneiden, böse Gesten, Rücken zuwenden, in Internetforen bloßstellen) vonstattengehen. Außerdem herrscht zwischen Opfer und Täter/n ein Ungleichgewicht der Kräfte, das sich auf körperliche oder psychische Stärke beziehen kann.

**Gewalttätigkeiten** und ähnliche strafbare Übergriffe gegen Personen sowie **schwere Sachbeschädigung und schwerer Diebstahl** (siehe Auflistung in der Anlage) können die **fristlose Kündigung** durch die Schulführung (siehe Schulvertrag) nach sich ziehen.

### 3. Hausordnung

Im Schulgebäude darf während der Pausen nicht herumgetobt werden.

Essen und Trinken sind in der Aula und in der Sporthalle nicht erlaubt.

#### **Handygebrauch:**

Der Gebrauch von Handy, MP3-Player, Discman, iPod, elektronischen Spielgeräten usw. ist auf dem Schulgelände mit Ausnahme des Wartehäuschens, der Fahrradständer und des Parkplatzes an Unterrichtstagen von 7:00 bis 16:00 Uhr untersagt (das Handy muss ausgeschaltet sein). Der Hausmeister ist von diesem Verbot ausgenommen.

Für die Oberstufenschülerinnen und –Schüler gelten im Oberstufenraum gesonderte Regeln, ebenso für Lehrerinnen und Lehrer im Lehrer/innenbereich, und auch zu Unterrichtszwecken können Ausnahmen von Lehrerinnen / Lehrern getroffen werden. Elterngruppen, die in der Schule arbeiten, können sich eigene Regeln geben.

Ab 16:00 Uhr, an unterrichtsfreien Tagen, bei Veranstaltungen wie Basar, Konzerten, Klassenspielen und Fremdveranstaltungen usw. darf **außerhalb des Schulgebäudes** mit dem Handy telefoniert werden.

Für Klassenreisen und Praktika werden durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer bzw. die Betreuerin / den Betreuer gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klasse 8 gilt:

Ein verbotswidrig benutztes Handy wird von der beobachtenden Aufsichtsperson einbehalten und der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer zugestellt. Die Eltern sind zu benachrichtigen und müssen es abholen.

Ab Klasse 9 wird das Handy von der beobachtenden Aufsichtsperson einbehalten und kann erst am folgenden Tag bzw. dem nächstfolgenden Schultag von der Klassenbetreuerin / dem Klassenbetreuer zurückgeholt werden.

Sollte eine Schülerin ihr / ein Schüler sein Handy nicht herausgeben, so widersetzt sie / er sich einer direkten Anweisung einer Lehrerin / eines Lehrers, dann greift die entsprechende Regelung der Schulordnung (siehe „Maßnahmen bei Verstößen gegen Regeln und Hausordnung“).

Ausnahmen:

In Notfällen (Rettungsdienst) darf das Mobiltelefon auch ohne Erlaubnis einer Lehrerin / eines Lehrers benutzt werden.

**Schneeballwerfen** ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

**Für Ball- und Mannschaftsspiele** gibt es verschiedene Orte auf dem Schulgelände, die gegebenenfalls mit den Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrern abzusprechen sind, aber auf dem Pausenhof sind sie nicht erlaubt.

Ausnahmen gelten bei hinreichender Aufsicht durch Lehrpersonal bei klassenbezogenen Projekten.

Die Benutzung von **Rollgeräten** (Inlineskates, Skateboards, Roller etc.) ist im Schulgebäude grundsätzlich und auf dem Pausenhof von 7:30 Uhr bis 15:45 Uhr verboten.

Es gelten Ausnahmen (nach Absprache mit der SLG) für den Hort, für unterrichtsbezogene Projekte und unter Aufsicht.

Fahrräder werden auf dem Fahrradplatz vor der Schule abgestellt und dürfen von 7:30 Uhr bis 15:45 Uhr auf dem Schulgelände nicht benutzt werden.

#### **Rauchverbot:**

Auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden gilt ein allgemeines Rauchverbot. Für die Schultage wurde darüber hinaus eine „Bannmeile“ um das Schulgelände herum als rauchfreie Zone vereinbart. Diese „Bannmeile“ erstreckt sich auf der Bergstedter Chaussee (schulseitig) vom Plaggenkamp bis zum Schäferredder und auf dem Überweg vom Schäferredder zum Schulgelände.



### **Alkohol, Drogen, gefährliche Gegenstände:**

Feuerwerkskörper, Messer, Waffen und andere gefährliche Gegenstände sind in der Schule verboten. Dies gilt auch für Alkohol und Drogen die weder mitgebracht noch konsumiert werden dürfen.

(Schnitzmesser dürfen nach Absprache mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer / der Betreuerin / dem Betreuer mitgebracht und unter Aufsicht benutzt werden.)

**Regelungen für eventuellen Alkoholgenuss bei Klassenreisen und Praktika** werden, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von der Betreuerin / vom Betreuer getroffen.

### **Verschluss der Außentüren:**

Ab 16:00 Uhr sind alle Außentüren verschlossen zu halten. Wer nach dieser Zeit eine Außentür öffnet, hat dafür zu sorgen, dass diese auch wieder verschlossen wird. Dieses gilt ebenso für die Fenster.

### **Parken auf dem Schulparkplatz:**

Der Parkplatz steht in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr ausschließlich den Lehrerinnen und den Lehrern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rudolf-Steiner-Schule, der Christophorusschule, des Hortes und des Kindergartens zur Verfügung sowie Personen die in der Schule Arbeiten ausführen. Schülerinnen und Schüler sowie andere Besucherinnen und Besucher müssen sich in den benachbarten Straßen eine Parkmöglichkeit für ihr Fahrzeug suchen. Für Personen (Eltern), die Schülerinnen / Schüler zur Schule bringen oder abholen wird ein zehnerminütiges Parken (jedoch ausschließlich platzsparend in den vorhandenen Parkbuchten) geduldet.

### **Haftungsausschluss:**

Die Erziehungsberechtigten haften für Verlust und Beschädigungen (dazu zählen u.a. auch das Bemalen und / oder Verkratzen von Mobiliar oder Wänden) des Schuleigentums durch die Schülerin / den Schüler.

Grundsätzlich sind bei Sachbeschädigung (und gegebenenfalls Diebstahl) die Verursacherin / der Verursacher den Eigentümerinnen / den Eigentümern gegenüber zur Schadensbehebung, zu Schadensersatzleistungen oder zur Ersatzleistung verpflichtet.

Für Garderobe und Wertgegenstände (z.B. Schultaschen, Fahrräder usw.) haftet die Schule nicht.

# Maßnahmen bei Verstößen gegen Regeln und Hausordnung

## **Schulregeln und Hausordnung sind verbindlich.**

Da nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden können, sind Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Aufsichtspersonen gebeten, auch mit nicht geregelten Sachverhalten angemessen umzugehen. Ihnen ist dabei Folge zu leisten.

In diesem Sinne kann jede Klassenlehrerin / jeder Klassenlehrer / jede Betreuerin / jeder Betreuer ergänzende Klassenregeln aufstellen.

**Geringfügige Verstöße** werden von Lehrerinnen und Lehrern oder anderen Aufsichtspersonen durch Hinweis auf die Regeln unterbunden.

## **Maßnahmen bei deutlicheren Verstößen:**

Das Ausmaß des Vorfalles und/oder der Eskalationsgrad sind entscheidend, ob folgende Maßnahmen wahlweise ergriffen werden:

- a) Benachrichtigung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers / der Betreuerin/des Betreuers der Schülerin/des Schülers.
- b) Gespräch mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer / der Betreuerin/dem Betreuer oder einer Fachlehrerin/einem Fachlehrer und der Schülerin/dem Schüler.
- c) Gespräch mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer / der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Erziehungsberechtigten (je nach Situation mit oder ohne die Schülerin/dem Schüler).
- d) Gespräch mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer / der Betreuerin/dem Betreuer (und eventuell der Fachlehrerin/dem Fachlehrer), der Schulleitung und der Schülerin/dem Schüler und/oder den Eltern.

## **Gesprächsergänzende Maßnahmen:**

Maßnahmen die in § 49 des Hamburgischen Schulgesetzes (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) beschrieben sind, wie z.B. kurzfristiger Ausschluss vom Unterricht, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Nachschau in Kleidung oder mitgeführten Sachen (unter Zeugen) können ebenfalls von Lehrerinnen und Lehrern nach eigenem Ermessen durchgeführt werden.

Ein **Verdacht auf Mobbing** sollte immer ernsthaft untersucht werden. Der erste Ansprechpartner/die erste Ansprechpartnerin ist die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer / die Betreuerin/der Betreuer / die Fachlehrerin/der Fachlehrer und/oder die ‚Gesprächslotsen‘ (die Einrichtung zur Unterstützung bei Konflikten an der Schule) und in schweren Fällen zusätzlich die Schulleitung.

Grundsätzlich können soziale Leistungen oder klassenbezogene Projekte zur Stärkung der Sozialkompetenz und zur Prävention verabredet werden.

## **Die schriftliche Missbilligung:**

Wenn Gespräche, wie in a) – d) aufgeführt, nicht ausreichen oder eine nachhaltige pädagogische Maßnahme wegen der Schwere des Verstoßes oder des Eskalationsgrades angezeigt ist, kann eine schriftliche Missbilligung an die Erziehungsberechtigten versandt werden. Diese wird der Schulakte beigefügt.

## **Verjährung der schriftlichen Missbilligung:**

Wenn keine weiteren Missbilligungen folgen, wird diese jeweils nach 2 Jahren wieder aus der Schulakte entfernt, ebenso bei Schulwechsel.

## Das schriftliche Mahnverfahren

Verstöße gegen die Schulordnung können je nach Schwere oder Häufigkeit die Einleitung des schriftlichen Mahnverfahrens nach sich ziehen. **Mahnungen** im Sinne dieses Verfahrens werden ausschließlich durch Lehrerinnen/Lehrer ausgesprochen. In der Regel soll vor der Mahnung ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler über den Gegenstand des Verstoßes stattgefunden haben.

**Die Mahnung erfordert die Zustimmung durch die Schulleitung, die durch Unterschrift eines Mitglieds auf dem entsprechenden Mahnbrief bestätigt wird.**

Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg an die/den Erziehungsberechtigten (im Folgenden EB.), in der Regel die Eltern. (Auch an die EB. von bereits volljährigen Schülern, denn diese sind Vertragspartnerin/Vertragspartner der Schule.)

Unter besonderen Umständen, wie z.B. auf Klassenreisen kann vorläufig auf Zustimmung der Schulleitung verzichtet und die Mahnung z.B. auch telefonisch übermittelt werden. Schriftform und Zustimmung der Schulleitung sind dann in angemessener Frist nachzureichen.

Eine Kopie des Mahnbriefes wird in der Schülerakte abgeheftet.

**Mahnungen verjähren nicht.**

Mahnungen verjähren im Gegensatz zu schriftlichen Missbilligungen nicht, der entsprechende Vorgang bleibt somit aktenkundig.

**Einwendungen gegen eine Mahnung** können schriftlich an die Schulführung innerhalb von vier Wochen gerichtet werden.

### Das Mahnverfahren staffelt sich in drei Stufen:

Im **1. Mahnbrief** wird zunächst der jeweilige Verstoß gegen die Schulordnung in knapper Form mit Namen der beteiligten Schülerin/des beteiligten Schülers, Ort, Datum und Uhrzeit bzw. Schulstunde oder -pause dargestellt.

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass sich dieses Verhalten nicht wiederholt. Gegebenenfalls wird eine Entschuldigung oder eine Wiedergutmachung, z.B.: Schadensersatz, Reparatur, verlangt.

In der Anlage des Briefes erhalten die EB. nochmals eine Darstellung des gesamten Mahnverfahrens.

Im **2. Mahnbrief** wird zusätzlich zur Darstellung des Verstoßes eine Strafe ausgesprochen: Die **Beurlaubung** der Schülerin/des Schülers für einen Unterrichtstag. Das soll der auf den Verstoß folgende Unterrichtstag sein, in der Regel muss zusätzlich zum Brief mit den EB. telefoniert werden, weil der postalische Weg zu langsam ist.

Diese Beurlaubung geht einher mit der Erteilung einer umfangreichen, (schriftlichen) Hausarbeit. Selbstverständlich muss, wie auch in Krankheitsfällen, der durch die Beurlaubung versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden.

Im **3. und letzten Mahnbrief** wird zusätzlich zur Darstellung des Verstoßes, als **Strafe** eine **Beurlaubung für 3 Unterrichtstage** ausgesprochen und eine **umfangreiche, (schriftliche) Hausarbeit** gestellt.

Außerdem wird der Vorfall in der Klassenkonferenz, gegebenenfalls in der Oberstufenkonferenz und/oder Schulleitungsgruppe besprochen und weitere Maßnahmen erwogen und eingeleitet, die bis zum Schulausschluss führen können.

Eine 4. Mahnung ist nicht vorgesehen. Sollte nach der 3. Mahnung noch kein Schulausschluss beschlossen worden sein, kann die **sofortige Kündigung bei einem weiteren groben Verstoß gegen die Schulordnung** erfolgen.

Das **Sonderkündigungsrecht** (siehe Schulvertrag) ist hiervon nicht betroffen.

Die Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages und wird allen Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 ausgehändigt.

Die jüngeren Schülerinnen und Schüler werden von ihren Klassenlehrerinnen/Klassenlehrern altersgemäß auf die einzelnen Regelungen hingewiesen.

# ANLAGE

<b><u>Anzeigespflichtige Gewalttaten (Kategorie I)</u></b>	
Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, <b>muss die Schulleitung umgehend</b> nach Kenntnisnahme dieses Verdachts <b>die Polizei darüber informieren</b> .	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 Strafgesetzbuch): Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c Strafgesetzbuch): sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (schulischer Kontext), sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften</li> </ul> <p><u>Beispielsweise</u> Entkleidung des Opfers und Berühren von Geschlechtsteilen, Vollzug des Geschlechtsverkehrs unter Gewaltandrohung</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Raub oder Erpressung (§§ 249 bis 256 Strafgesetzbuch): Wegnahme von Dingen unter Ausübung und/oder Androhung von Gewalt (Raub), Androhung oder Ausübung von Gewalt mit dem Ziel, sich zu bereichern (Erpressung)</li> </ul> <p><u>Beispielsweise</u> „Gib mir dein Handy/Taschengeld, sonst schlag ich dich zusammen!“</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 bis 231 Strafgesetzbuch): Einsatz von Giften, Waffen oder gefährlichem Werkzeug, hinterlistiger Überfall, gemeinschaftlich, lebensgefährdend oder schwere Körperverletzung: Schädigung der Sinnesorgane und/oder der Fortpflanzungsfähigkeit, Verlust und/oder Funktionsverlust von Gliedmaßen, Entstellung, Lähmung, Behinderung</li> </ul> <p><u>Beispielsweise</u> ein Schlag mit einem Schlüssel in der Hand oder mit einem Stift, zwei oder mehrere Schüler schlagen gemeinschaftlich auf einen Mitschüler ein</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerer Fall der Bedrohung (§ 241 Strafgesetzbuch): Androhung eines Verbrechens gegen das Opfer oder gegen ihm nahestehende Personen</li> </ul> <p><u>Beispielsweise</u> „Morgen machen wir dich fertig und schlagen dich zusammen.“</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstöße gegen das Waffengesetz (§§ 51- 53 Waffengesetz):</li> </ul> <p><u>Beispielsweise</u> Erwerb, Überlassen und Führen von verbotenen Waffen (z. B. Schlagringe, Totschläger, Butterflymesser, bestimmte Springmesser, Wurfsterne, Fallmesser, Faustmesser, Nun-Chaku).</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (vor allem §§ 29 bis 38): Handel und Weitergabe illegaler Drogen</li> </ul> <p><u>Beispielsweise</u> Handel mit bzw. Weitergabe von Cannabis an Mitschülerinnen und Mitschüler</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen (§§ 243 bis 244 a Strafgesetzbuch): Einbruch in Gebäude, Aufbruch von Behältnissen, gewerbsmäßiger Diebstahl, Diebstahl unter Mitführen von Waffen oder gefährlichem Werkzeug.</li> </ul> <p><u>Beispielsweise</u> Aufbruch eines Klassenraums und Diebstahl von Flachbildschirmen</p>	

### Weitere Straftaten (Kategorie II)

Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, **prüft die Schulleitung, ob wegen der besonderen Umstände der Tat, der aufgewandten kriminellen Energie oder der Schwere der Tatfolgen die Polizei zu informieren ist.**

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Diebstahl (§ 242 Strafgesetzbuch): Wegnahme fremder Sachen mit der Absicht, sie sich oder einem Dritten zuzueignen (soll nur angezeigt werden, wenn er wiederholt vorkommt) <u>Beispielsweise</u> Wegnahme eines Handys oder MP 3-Players aus Taschen in einem Umkleideraum</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einfache Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch): Schläge oder Tritte eines Einzeltäters gegen das Opfer, wenn die Schwere der Verletzungen oder andere Umstände der Tat dies angezeigt sein lassen</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b Strafgesetzbuch): Zerstörung von Anlagen oder Fahrzeugen, Steinwürfe <u>Beispielsweise</u> Beschädigungen von Verkehrsschildern oder Ampeln oder das Werfen von Steinen auf fahrende Autos</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schwere Fall der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch): Beleidigung oder Beleidigung mittels einer Tötlichkeit <u>Beispielsweise</u> Sexualbeleidigungen wie „Ich leg dich gleich flach und besteig dich“</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• „Schwerer Fall“ der Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305a Strafgesetzbuch): Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen <u>Beispielsweise</u> Graffiti, illegale Farbschmierereien, Zerstörung von Schuleigentum, Anzünden von Papierkörben oder Rollcontainern mit Recyclingmaterialien auf dem Schulhof</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Politisch motivierte Straftaten (§§ 86, 86a und 185 Strafgesetzbuch): Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung <u>Beispielsweise</u> Zeigen des Hitlergrußes oder Schmieren von Hakenkreuzen (§ 86a StGB), Beleidigungen mit fremdenfeindlichem Hintergrund (§ 185 StGB)</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Tierquälerei (Tierschutzgesetz § 17): Unerlaubte Tiertötungen, Tierquälereien</li></ul>

Herausgegeben von der Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburg

## **§9 Jugenschutzgesetz-Alkoholausgabe (Auszüge)**

An Kinder und Jugendliche darf hochprozentiger Alkohol (Beispiele: Schnaps, Likör, kurz jede Art von Spirituosen und Branntwein) nicht abgegeben oder ausgedenkt werden. Der Verzehr in der Öffentlichkeit darf nicht zugelassen werden.

Dies gilt auch für Getränke, in denen nur kleine Mengen gebrannten Alkohols enthalten sind (beispielsweise selbst gemixte Getränke wie Cuba Libre oder Weinbrand-Cola, aber auch Fertigprodukte aus dem Einzelhandel).

Auch die Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbefauftragten Personen rechtfertigt hier keine Ausnahme.

Selbst Süßwaren wie Weinbrandbohnen oder Pralinen, aber auch Eis mit Alkoholzusatz dürfen weder verkauft, noch darf der Verzehr zugelassen werden. Bei Genuss- und Lebensmitteln ist ein Verkauf überhaupt nur dann zulässig, wenn der Branntweinanteil nur geringfügig ist; der Grad der Geringfügigkeit ist dabei schwankend und muss im Einzelfall festgelegt werden.

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Bier, Wein, Sekt und Mixgetränke mit Bier, Wein oder Sekt (= andere alkoholische Getränke), ebenfalls nicht abgegeben oder ausgedenkt werden.

Für die Jugendlichen (über 14 unter 16 Jahren alt) gilt hierbei, dass dann eine Abgabe zulässig ist, wenn eine personensorgeberechtigte Person sie begleitet; eine erziehungsbefauftragte Person reicht hierbei nicht aus.

An Jugendliche über 16 Jahren dürfen Bier, Wein und deren Mixgetränke in unbegrenzter Menge abgegeben werden.

Es gelten aber allgemeine Verbote. So darf an eine erkennbar betrunkene Person nichts mehr ausgedenkt werden. Lärmendes Verhalten oder Verunreinigungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.